

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Vermietung der mobilen Bühne – Stagemobil L**

Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 22. November 2015 des Vereins zur Förderung der Dorfentwicklung und Erneuerung im Stadtteil Isthia e.V. nachfolgend auch Förderverein Isthia oder Vermieter genannt.

### **§1 Gerichtsstand und Vertragsrecht**

1. Diese Bestimmungen sind Grundlage sämtlicher geschäftlicher Handlungen im Zusammenhang mit der Vermietung der mobilen Bühne – Stagemobil L - und optionalem Zubehör mit dem Förderverein Isthia. Nebenabsprachen und abweichende Bestimmungen müssen durch den Förderverein Isthia ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Mitarbeiter des Fördervereins Isthia sind nicht befugt, Nebenabsprachen zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die über den schriftlichen Inhalt des Vertrages hinausgehen.
2. Sofern der Gesetzgeber im Einzelfall nichts anderes vorsieht, ist für beide Parteien Erfüllungsort und Gerichtsstand in Wolfhagen. Für die Rechts- und Geschäftsbeziehungen der beiden Parteien kommt ausschließlich die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung.
3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich ersatzweise diejenige Regelung zu vereinbaren, die diesen Bedingungen am nächsten kommt.

### **§2 Angebote und Gültigkeit**

1. Die Angebote des Förderverein Isthia sind grundsätzlich freibleibend. Bis zum Eingang einer verbindlichen Bestellung behält sich der Förderverein Isthia ausdrücklich eine anderweitige Verwendung vor. Verträge kommen durch schriftliche Auftragsbestätigung vom Förderverein Isthia zustande.
2. Die Preise nach Preisliste beziehen sich auf einen Veranstaltungs- / Nutzungstag (maximal 12Std.). Preise für längere Mietzeiten werden durch einen Faktor (Berechnungstage) berechnet.

### **§3 Mietzeiträume**

1. Der Mieter ist bei der Übernahme der gemieteten Geräte verpflichtet, sich von deren Vollständigkeit und Funktion zu überzeugen. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und der Vollständigkeit der Geräte. Bei Veranstaltungen gilt der Funktionstest nach dem Aufbau als Bestätigung.
2. Die Mietzeit beginnt mit dem Aufbau der Bühne und endet mit der Abholung der Bühne.
3. Die vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten, ansonsten hat der Mieter unverzüglich den Vermieter in Kenntnis zu setzen. Für jede Mietzeitüberschreitung behält sich der Vermieter vor, die Mietzeitüberschreitung abzulehnen oder einen zusätzlichen Mietpreis zu verlangen.

### **§4 Haftung des Vermieters**

1. Sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Ausfall oder Unnutzbarkeit des Mietgegenstandes, Nichterfüllung, jegliche Art von Folgeschäden, entgangene Gewinne und sonstige Vermögensschäden.
2. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Personenschäden jeglicher Art, die durch den Mietgegenstand mittelbar oder unmittelbar verursacht werden. Das gilt auch für Personenschäden während Veranstaltungen, wie zum Beispiel Stürze oder Verbrennungen an Scheinwerfern, usw...

### **§5 Pflichten des Mieters**

1. Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Es sind die gerätespezifischen Anleitungen des Herstellers anzuwenden. Bei übermäßigen, unsachgemäßen und zweckfremden Gebrauch kommt es automatisch zu Kündigung und Vertragsbeendigung, so dass die Mietgegenstände auf Verlangen sofort an den Vermieter zurückzugeben sind.
2. Bei Anlieferung/Abholung und den Aufbau sorgt der Mieter für freie Zufahrt für einen Transporter mit Anhänger (Länge 15 m, Breite 3 m, Höhen 4,0 m) zum Bühnenstandort. Es dürfen zum Beispiel keine parkenden Fahrzeuge, Tische/Bänke oder Aufbauten den Weg/Bühnenstandort zur vereinbarten Aufbau- und Abbauzeit versperren. Denken Sie bitte auch an zu niedrige Unterführungen, zu enge Tore, Tragfähigkeiten von Brücken oder Baustellen. Die Zufahrt und der Bühnenaufbau kann nur auf befestigten und tragfähigen Boden/Untergrund erfolgen. Eventuell ist der Boden durch Platten zu stabilisieren. Das Geländegefälle darf 5% nicht überschreiten. Bei Anlieferung und Abholung muss der Mieter oder ein Vertreter des Mieters anwesend sein.
3. Die Mietsache besitzt einen Wert von 55.000€. Der Mieter gewährt die Sicherheit der Mietsache, für entstandene Schäden ist er haftbar. Wir empfehlen zur Minderung des Risikos den sachgerechten Gebrauch und eine sorgfältige Absicherung der Bühne durch Absperrungen, Ordner und Nachtwache. Dem Mieter obliegt die Verpflichtung, die gemieteten Geräte und Anlagen vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.
4. Der Mieter sorgt während der Mietdauer für die Sturm- und Windsicherung der Bühne. Ab einer Windgeschwindigkeit von 70km/h ist der Betrieb auf der Bühne einzustellen, die Gaze/Plane seitlich und hinten zu öffnen und der Vermieter zu benachrichtigen. Im Winter ist das Bühnendach durch geeignete Maßnahmen Schnee- und eisfrei zu halten. Streusalz ist auf der Bühne nicht erlaubt. Der Anstrich von Bühnenteilen ist nicht gestattet, ebenso ist das Tackern, Einschrauben und Bekleben untersagt. Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile, insbesondere Streben oder Verspannungen versetzt oder entfernt, sowie Aufgänge verlegt oder unnutzbar macht. Bei auftretenden Mängeln ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen.
5. Der Mieter stellt sicher, dass die Bühne nur von Personal und Künstlern betreten wird, die in die Gefahren des Bühnenbetriebes eingewiesen sind. Für die Ausschmückung der Bühne sind nur schwer entflammbare Materialien zu verwenden.
6. Veränderungen an der Bühne sind nur mit Absprache des Vermieters zulässig.
7. Mietgegenstände sind wieder im sauberen, einwandfreien und geordneten Zustand zurück zugeben. Der Förderverein IsthA behält sich das Recht vor, Leuchtmittel, Verschleißteile oder Mehraufwand für Reparaturen/Reinigung nachträglich in Rechnung zu stellen.
8. Der Mieter haftet während der gesamten Mietzeit (nach dem Aufbau bis zur Abholung) für Beschädigungen, Verluste oder ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Mietsache. Der Mieter ist verpflichtet, das allgemeine mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Veranstalterhaftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
9. Zum Schutz der Mietgegenstände sind geeignete Absperrungen und Sicherheitspersonal einzusetzen, wobei nach verschiedenen Veranstaltungen differenziert werden muss (Märkte, Konzerte, Theater, Comedy u.ä.). Technische Anlagen für Tontechnik, Lichttechnik o.ä. sind vor dem Einfluss von Wind, Sonne, Regen, Staub und Publikumseinflüssen zu schützen.
10. Des Weiteren gelten die Richtlinien der Versammlungsstättenverordnung des jeweiligen Bundeslandes. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, alle notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen und deren Auflagen bzw. gesetzliche Vorschriften zu erfüllen.

## **§6 Zahlung**

1. Preise und Zahlungsmodalitäten werden für die Mietsachen in unserem Angebot gesondert vereinbart. Sollte dies nicht geschehen sein, gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste ohne Abzüge. Der Förderverein IsthA kann, falls es notwendig erscheint, Vorkasse oder eine Kautions verlangen, wenn schlechte wirtschaftliche Verhältnisse bekannt werden. Die verlangte Zahlungsweise

Vorkasse, in Bar oder per Rechnung liegt ganz im Ermessen des Fördervereins IsthA. Der Personalausweis ist bei Anlieferung auf Verlangen vorzulegen. Ist Zahlung per Rechnung vereinbart, so gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

## **§7 Rücktritt von Mietverträgen**

2. Der Kunde kann geschlossene Verträge jederzeit in schriftlicher Form stornieren.

2.1. Wird ein bereits erteilter Auftrag bis 30 Tage vor Veranstaltungs- oder Abholungsdatum des Mietgegenstandes storniert, ist eine Bearbeitungsgebühr von 20 % des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.

2.2. Wird ein bereits erteilter Auftrag bis 14 Tage vor Veranstaltungs- oder Abholungsdatum des Mietgegenstandes storniert, sind 50 % des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.

2.5. Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem vereinbarten Mietzeitraum des stornierten Auftrages.

## **§8 Rechte Dritter**

1. Der Vermieter ist nur an den Vertrag mit dem Mieter gebunden und weist Rechte und Pflichten Dritter ab.

**Anhang dieser AGB sind die technischen Maße mit den Bestimmungen und Anleitungen des Herstellers!**

**Der Anhang wird bei Übergabe der Bühne überreicht!**